Textlicher Teil

1) Die Dachneigung der Häuser darf 25 - 30° nicht überschreiten.
2) Dachaufbauten und der Ausbau der Dachgeschosse sind unzulässig
3) Drempel sind nur bis max 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Platte zulässig
4) Außerwände sollen mit Klinkern oder Vormauersteinen gestaltet werden
   Die untere Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen
5) Garagen sind mit Flachdach auszuführen
6) Tiefgaragen sind ausgeschlossen Sie können ausnahmsweise als Sammelgaragen im Sinne § 1 (4) Nr 2 Gar VO zugelassen werden
7) Mauern, Zäune und Hecken sind in den Vorgärten nur bis max 70 cm Höhe zulässig

Vermerk

8) Der Bebauungsplan liegt in den Abbaugebieten der Rheinelbe Bergbau AG, Schachtanlage Pluto und der Hibernia AG Schachtanlage Shamrock II / IV

# Vermerk

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl I S 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26 Juni 1962 (BGBl I S 429) sowie § 4 der 1 Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29 November 1960 (GV NW S 433) und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25 Juni 1962 (GV NW S 373)